

Statuten

des

Sport Basel

(Dachverband des privatrechtlichen Sports in Basel-Stadt)

(Die folgenden männlichen Ansprechformen beinhalten gleichzeitig auch die weiblichen)

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Sport Basel besteht mit Sitz in Basel-Stadt ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Sport Basel bezweckt die Wahrnehmung aller Interessen des privatrechtlichen, nicht kommerziellen Sportes als Dachverband im Kanton Basel-Stadt.

2. Mittel

Zweckverfolgung

Art. 3

Sport Basel erreicht seine Ziele und seinen Zweck durch die aktive Wahrnehmung nachstehender Aufgaben und er vertritt die Interessen seiner Mitglieder indem er:

- a) mit dem Zusammenschluss aller Sportverbände und aller übrigen nicht kommerziellen Sportgemeinschaften und -organisationen im Kanton Basel-Stadt eine Konzentration der Kräfte erreicht und damit dem Sport zu einem grösseren sozialen Stellenwert verhilft.
- b) sich für die Verankerung des Sports in unserer Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit einsetzt.
- c) die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung fördert.
- d) die Interessen des privatrechtlichen, nicht kommerziellen Sports im Kanton Basel-Stadt gegenüber der Öffentlichkeit, den kantonalen Behörden sowie anderen kantonalen, nationalen und internationalen Organisationen vertritt.
- e) eine gezielte Kontrollfunktion für die Durchführung getroffener Entscheide und

Massnahmen im Sportbereich wahrnimmt.

- f) bei den zuständigen Instanzen darauf hinwirkt, dass die bestehenden Sportanlagen zielgerecht ausgenutzt und den trainierenden Sportlern die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.
- g) neben dem Breitensport auch den national und international ausgerichteten Leistungssport fördert.
- h) die Tätigkeit seiner Mitglieder unterstützt, koordiniert und übergeordnete Aufgaben erfüllt.
- i) die Mitglieder aktiv in der Sport-Toto-Kommission und im Sport-Beirat vertritt.

Finanzielle Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 2. Beiträgen von Gönnern
 3. Erträgen aus Sammlungen,
 4. Reinerträgen bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltung von eigenen Sportfesten und anderen Anlässen,
 5. Kapitalerträge
 6. Vermächtnissen, Spenden und Schenkungen
- Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe des Sport Basel sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle

Delegiertenversammlung Art. 6

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 40 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Delegiertenversammlung wenigstens einmal jährlich im Monat Februar stattfinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 7

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30% der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Delegierter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der stimmenden Delegierten (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über eine Totalrevision der Statuten, Auflösung des Sport Basel oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Delegierten sowie die Zustimmung von mindestens 2/3 der Delegierten erforderlich.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Vorsitz und Protokoll Art. 8

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Stimmrecht Art. 9

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Sport Basel mit ihm betrifft. Die Vorstandsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Befugnisse Art. 10

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstellen für Sport Basel und der Sport-Toto-Kommission sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr

4. Erledigung von Beschwerden gegen die Organe (Vorstand, Kontrollstelle, Geschäftsstelle, Kommissionen).
5. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Sport Basel oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
8. Beschlussfassung über alle anderen der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
9. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten jeweils bis zum 31.12. schriftlich eingereicht wurden (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen behandelt werden).

Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern - die aus verschiedenen Sportarten kommen müssen - nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-5 Mitgliedern. Der Vorstand (exkl. Präsident) konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Ersatzmann zu bestimmen.

Sitzungen und Einberufung**Art. 12**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft als die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat mindestens 6 Tage vorher zu erfolgen; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zirkularweg

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Befugnisse**Art. 13**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Vorstand die folgenden Aufgaben zu:

1. Beschlussfassung in allen den Sport Basel betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Sport Basel zu.
2. Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
3. Vertretung des Sport Basel nach aussen. Die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Sport Basel trifft der Vorstand in eigener Regie.
4. Einberufung der Delegiertenversammlung.
5. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
6. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Sport Basel erforderlichen Reglemente.
7. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sein müssen. Er erlässt in diesem Fall die notwendigen Reglemente, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Kontrollstelle**Art. 14****Sport Basel**

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren drei Revisoren, die nicht Mitglieder von Sport Basel sein müssen. Es dürfen auch nicht gleichzeitig vom gleichen Mitglied Revisor(en) und Vorstandsmitglied(er) ernannt werden. Sie prüfen und verifizieren Budget, Geschäftsführung (Durchsicht der Protokolle und Prüfung der Finanzentscheide) Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder**Art. 15**

Mitglieder des Sport Basel können alle Sportverbände und Sportgemeinschaften mit Sitz im Kanton Basel-Stadt werden. Sportverbände und Sportgemeinschaften mit Sitz ausserhalb von Basel-Stadt können ebenfalls Mitglied von Sport Basel werden, sofern sie Mitgliedvereine und Clubs mit Sitz in Basel-Stadt haben. Sportverbände und Sportgemeinschaften können in allen Fällen nur die Vereine und Clubs mit Sitz in Basel-Stadt repräsentieren.

Für Sportarten, die nur durch einen einzelnen Verein ausgeführt werden, besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als Einzelverein.

Eine Mehrfachmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Delegiertenstimme. Verbände und Sportgemeinschaften mit über 500 Mitgliedern in ihren Vereinen haben zwei, solche mit über 1000 drei und solche mit über 2000 vier Delegiertenstimmen.

Stimmenanteil

Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Verbandes vertreten.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Sport Basel besonders verdient gemacht oder in internationalen Wettkämpfen grosse Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben keine Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Aufnahme**Art. 16**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Statuten.

Austritt

Der Austritt aus dem Sport Basel erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5. Rechnungsabschluss

**Vereinsjahr und
Fälligkeit der Beiträge****Art. 17**

Das Geschäftsjahr Sport Basel entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 31.05. fällig.

6. Auflösung

Beschluss und Durchführung**Art. 18**

Zur Auflösung von Sport Basel ist eigens eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Sport Basel beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vermögens des Sport Basel im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Unternehmen auf dem Gebiet des Sportes zugewendet werden.

Wenn sich Sport Basel durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die jeweiligen Modalitäten.

7. Gerichtsbarkeit und Schlussbestimmungen

**Schiedsgericht/
Gerichtsstand****Art. 19**

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Sport Basel oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Das Schiedsgericht wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Gerichtsstand ist Basel-Stadt

Inkrafttreten**Art. 20**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Sport Basel in Basel am 21. September 1998 angenommen worden.

Basel-Stadt, den 21. September 1998

Der Präsident:

sig. Armin Wagner

Der Aktuar:

sig. Alfred Hänzi

Statutenänderung:

Datum:	Anlass:	Thema:	Dokument:	geändert:
5.3.2012	Delegiertenversammlung	Kontrollstelle Sport-Toto ersatzlos gestrichen	Protokoll	G. Hulliger
2.3.2021	Delegiertenversammlung	Streichung Höchstalter 65	Protokoll	H. Kanber